

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band.

(Ausgegeben den 30. Mai 1932.)

17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 40. Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- Nr. 41. Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes am 31. Oktober und Bestimmung über das Saat- und Erntefest in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg.
- Nr. 42. Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten.
- Nr. 43. Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend Änderung des Gesetzes vom 11. Februar 1931, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934, in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1932.
- Nachrichten.

N^o 40.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.
Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Alle Mitglieder der Landeskirche, die eigenes Einkommen haben oder im Rechnungsjahre 1932/33 er-

werbstätig sind, haben zur persönlichen Kirchenlast des Rechnungsjahres 1932/33 einen Grundbetrag zu entrichten.

Der Grundbetrag beläuft sich auf 2 R.M. und, wenn das Einkommen 3600 R.M. übersteigt, auf 4 R.M. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen des vergangenen Steuerabschnitts; nur unter den in Art. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1929, betreffend die kirchliche Besteuerung, bestimmten Voraussetzungen ist das Einkommen des laufenden Steuerabschnitts maßgebend. I. i. bei Neuzugang aus d. Ausland, f. d. Gast, d. doppel des Fremden, oder Einbürgerung und Kauf.

§ 2.

anw. v. g.

Ehesfrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, sind von der Zahlung des Grundbetrages befreit.

Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sowie Bezüge, die auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 1.

§ 3.

Im übrigen gilt die durch das Gesetz vom 10. Februar 1931, betreffend die kirchliche Besteuerung, für 1931/32 getroffene Regelung für das Rechnungsjahr 1932/33 entsprechend, jedoch mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen ersichtlichen Abweichungen.

§ 4.

Die besondere Maßstabsteuer nach dem Einkommen (Art. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1927, betreffend die kirchliche Besteuerung) beträgt 12 *RM* bei einem Einkommen von 1600 *RM* an und steigt bei einem Einkommen von 2000 *RM* an für jede angefangenen weiteren 100 *RM* um 6 *RM*.

§ 5.

Die besondere Maßstabsteuer für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 3 der Verordnung vom 23. Mai 1927, betreffend die kirchliche Besteuerung) wird nur angesetzt, wenn der Betrieb 2 ha übersteigt, und beträgt für jedes über 2 ha hinausgehende angefangene Hektar in Güteklasse A 5 *RM*, in Güteklasse B 4 *RM* und in Güteklasse C 3 *RM*.

In der Zuteilung der Betriebe zu den einzelnen Güteklassen tritt eine Änderung gegenüber dem für 1931/32 durchgeführten Stande nicht ein.

§ 6.

Das Aufkommen an Grundbeträgen verteilt sich auf die Landeskirche und die einzelnen Kirchengemeinden in demselben Verhältnis wie das übrige Aufkommen zur persönlichen Kirchenlast.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Oberkirchenrat.

A h l h o r n.

N. 41.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes am 31. Oktober und Bestimmung über das Saat- und Erntefest in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landsynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

In Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1854 werden die Worte „am nächstfolgenden Sonntage“ durch die Worte: „am Sonntage vor Pfingsten“ ersetzt.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Oberkirchenrat.

Alhorn.

№. 42.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode, unter Aufhebung der Verordnung des Oberkirchenrats vom 29. Dezember 1931 zur Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 3 erhält folgenden dritten Satz:
Von dieser Einrichtung kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgesehen werden.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Oberkirchenrat.

Alhorn.

№. 43.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 11. Februar 1931, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1931, in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1932.

Oldenburger, den 28. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1934 wird wie folgt geändert:

Es werden erseht:

	1932/33	1933/34
in § 9 der Einnahmen die Zahlen	5 550	5 550
„ durch	3 550	3 550
„ § 10 „ „ „ „	507 100	503 100
„ „ „ „ „ „	496 300	492 300
„ § 2 „ Ausgaben „ „	6 200	6 200
„ „ „ „ „ „	5 700	5 700
„ § 3 „ „ „ „ „	8 000	8 000
„ „ „ „ „ „	6 800	6 800
„ § 4 „ „ „ „ „	800	800
„ „ „ „ „ „	400	400
„ § 9 „ „ „ „ „	3 600	3 600
„ „ „ „ „ „	3 400	3 400
„ § 10 „ „ „ „ „	8 000	8 000
„ „ „ „ „ „	7 400	7 400
„ § 11 „ „ „ „ „	1 500	1 500
„ „ „ „ „ „	1 200	1 200
„ § 14 „ „ „ „ „	600	600
„ „ „ „ „ „	400	400

in § 23 der Ausgaben die Zahlen	4 500	4 500
durch	4 000	4 000
" § 24 " " " "	1 500	1 500
" " " " " "	1 200	1 200
" § 26 " " " "	2 100	2 100
" " " " " "	1 800	1 800
" § 27 " " " "	500	500
" " " " " "	400	400
" § 28 " " " "	4 000	4 000
" " " " " "	3 000	3 000
" § 32 " " " "	6 000	6 000
" " " " " "	5 000	5 000
" § 33 " " " "	500	500
" " " " " "	400	400
" § 35 " " " "	400	400
" " " " " "	300	300
" § 37 " " " "	24 000	20 000
" " " " " "	20 000	16 000
" § 41 " " " "	7 069	7 069
" " " " " "	5 069	5 069
in den Endsummen der Einnahmen und Ausgaben die Zahlen	599 900	595 900
durch	587 100	583 100.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Oberkirchenrat.

Alhorn.

Nachrichten.

Eingeführt sind:

Pfarrer Kirchenrat Meyer (Delmenhorst) am 1. Mai 1932 in das Pfarramt zu Huntlosen, Pfarrer Meyer (Wiefelstede) am 22. Mai 1932 in das 1. Pfarramt zu Delmenhorst.

Es sind beauftragt worden:
 der Kandidat der Theologie Eilfs in Rüstringen zum
 15. April 1932 mit der Tätigkeit eines prov. Assistenz-
 predigers in Oldenburg,
 der prov. Assistenzprediger Schipper in Oldenburg
 zum 14. Mai 1932 mit der Tätigkeit eines prov. Vakanz-
 predigers in Tossens.

Der Rendant Michelsen ist vom 1. März 1932
 an bis weiter mit der Wahrnehmung der bisher vom
 Rechnungsrat Rust verwalteten Geschäfte eines Vorstand-
 des des Sekretariats und Rechnungswesens beim Ober-
 kirchenrat beauftragt.

Die Geschäfte des Kasse- und Rechnungsführers der
 Landeskirchenkasse sind vom 1. Mai 1932 an dem Rech-
 nungsführer C. tom Dieck in Oldenburg übertragen
 worden.

Die Organistenprüfung hat am 4. Mai 1932 be-
 standen: Hauptlehrer Hinrichs in Edwarden.

Der Kirchengemeinde Seefeld ist von den ver-
 storbenen Eheleuten Landmann Hinrich Gerhard Ren-
 fen und Johanne Margarete Elise geb. Stührenberg ein
 Kapital von 600 *RM* unter bestimmten Bedingungen
 vermacht.

Der Kirchengemeinde Ohmstedde ist von Fräulein
 Henriette Sonntag in Oldenburg ein Legat in Höhe
 von 1000,— *RM* unter bestimmten Bedingungen ver-
 macht.

Die Kirchenkollekte am Osterfest 1932 hat
 1506,84 *RM* erbracht.

Der Betrag ist an das Diakonissenhaus „Elisabeth-
 stift“ abgeführt.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1932

März 4. Blindenfürsorge.

„ 22. Vorauszahlung auf die Kirchensteuer.

April 21. Zusammenarbeit mit dem Landesverein für Innere Mission.

„ 28. Offenlegung der Einheitswerte.

Mai 17. Kirchlicher Rundfunk.

„ 26. Kollette für das Rote Kreuz.